

HORST KLENGEL

Handel und Kaufleute im hethitischen Reich

Die umfangreiche Geschäftstätigkeit von Fernhändlern im Anatolien des frühen 2. Jt. v. u. Z., die vor allem in den Tausenden von altassyrischen Briefen und Urkunden von Kültepe (Kaneš) ihren schriftlichen Niederschlag gefunden hat, ist zum Gegenstand einer großen Anzahl wissenschaftlicher Untersuchungen geworden. Obgleich noch ein beträchtlicher Teil der Kültepe-Texte unpubliziert ist, läßt sich doch bereits ein in den Grundlinien gewiß zuverlässiges Bild des Handelsverkehrs zwischen Assur und seinen anatolischen Niederlassungen zeichnen.¹ Demgegenüber fällt um so mehr die Dürftigkeit der Aussagen zum Handel im hethiterzeitlichen Anatolien auf. Sie hat ihre Ursache im wesentlichen in der Überlieferung selbst, d. h. in der Spärlichkeit der bislang verfügbaren einschlägigen Quellen. Hinzu kommt, daß die relevanten Textstellen einer eindeutigen Interpretation zuweilen beträchtliche Schwierigkeiten bereiten.² Man darf diesen Mangel an Informationen wohl kaum allein durch die Vermutung erklären, daß entsprechende Wirtschaftsarchive noch ihrer Entdeckung harren bzw. daß Vorgänge ökonomischer Art vorwiegend auf einem vergänglichen Material aufgezeichnet worden sein könnten. Der große Umfang des aus den Archiven der hethitischen Hauptstadt Hattuša (Boğazköy) auf uns gekommenen Materials,³ das auch zahlreiche Texte nichtreligiösen Inhalts mit einschließt und gelegentlich wirtschaftliche Angelegenheiten notiert, ließe auch eine Widerspiegelung aktiver Handelstätigkeit erwarten. Zudem ist bekannt, daß sich am Fernhandel der Zeit der altassyrischen Handelsniederlassungen auch einheimische Kaufleute Kleinasiens beteiligten und bereits im 3. Jt. v. u. Z. Anatolien im Handelsaustausch mit anderen Gebieten Vorderasiens stand.⁴ Man darf annehmen,

¹ Genannt seien nur die Monographien P. Garelli, *Les Assyriens en Cappadoce*, Paris 1963; M. T. Larsen, *Old Assyrian Caravan Procedures*, Istanbul 1967; L. L. Orlin, *Assyrian Trade Colonies in Cappadocia*, Den Haag 1970; K. R. Veenhof, *Aspects of Old Assyrian Trade and Its Terminology*, Leiden 1972; M. T. Larsen, *The Old Assyrian City State and Its Colonies*, Kopenhagen 1976.

² Vgl. etwa A. Goetze, *Kleinasiens*, München 1957, 120 sowie H. Otten, in: H. Schmökel (Hrsg.), *Kulturgeschichte des alten Orient*, Stuttgart 1961, 399. Beide verweisen auf einen offenbar nur geringen Umfang des Handels in Ḫatti und fassen damit die Dürftigkeit der Überlieferung ebenfalls als nicht zufällig auf. Im Reallexikon der Assyriologie (RIA) Bd. IV, Berlin-New York 1972–1975, wird s. v. *Handel* für den hethitischen Bereich auf den geplanten Nachtrag verwiesen; er steht zur Zeit (November 1976) noch aus.

³ Neuerdings ist auch in Mašat ein hethitisches Archiv entdeckt worden (freundl. Information durch Prof. T. Özgüç); es handelt sich dabei um die Korrespondenz eines hethitischen Statthalters.

⁴ Abgesehen von der legendären Überlieferung über die Kaufleute aus Kleinasiens und

daß der sich – spätestens seit dem 17. Jh. v. u. Z. – formierende hethitische Staat mit Handelskontakten Anatoliens konfrontiert wurde, die bereits auf eine lange Entwicklung zurückblicken konnten. Wenn sich hingegen in den aus staatlichen Archiven stammenden hethitischen Texten – trotz einer deutlich hervortretenden Wertschätzung der Kaufleute und ihrer Tätigkeit – nur ein recht geringes eigenes Engagement des Staates und eine nur sekundäre Bedeutung des Fernhandels⁵ offenbaren, so kann die Ursache dafür vielleicht im Funktionsmechanismus und in der Herrschaftsstruktur des hethitischen Staates gesehen werden. Die dürftige Quellsituation wäre dann nicht zufällig.⁶

Wenn im folgenden – zunächst für den kleinasiatischen, dann für den syrischen Reichsteil – die Belege für einen hethitischen Handel gesichtet werden, so kann vor allem der Terminus „Kaufmann“ (*LUDAM.GAR*, hethit. *unattallaš*)⁷ als Anhaltspunkt genommen werden.⁸ Sodann lassen sich in einigen Fällen Vorgänge mit heranziehen, die in den hethitischen Texten mit dem Nomen *happar* bzw. dem Verbum *happarāi-* wiedergegeben werden; in Anbetracht der Bedeutungsbreite dieser Termini vermag allerdings nur auf Grund des Kontextes über die Relevanz eines Beleges entschieden zu werden.⁹ In Inventaren, Bildbeschreibungen und in Opfertexten werden eine Reihe von Materialien genannt, die

Sargon von Akkad (s. dazu unten) ist für diese Zeit bislang nur archäologisches Material heranzuziehen, das allerdings der Interpretation oft einen noch zu breiten Raum gibt und über den Charakter des Austausches kaum Aussagen gestattet. Das umfangreiche Material aus Ebla (Tell Mardikh) in Nordsyrien wird vielleicht für die Situation in der Akkad-Periode (24.–23. Jh. v. u. Z.) bald einige Aufklärung geben können.

⁵ Handel wird hier stets im Sinne eines verselbständigte Austauschprozesses verstanden. Ausgeschlossen werden daher im folgenden sowohl der Austausch von „Geschenken“ zwischen den hethitischen Königen und anderen Herrschern des Vorderen Orients (dazu vgl. C. Zaccagnini, *Lo scambio dei doni nel Vicino Oriente durante i secoli XV–XIII*, Rom 1973) sowie die Einlieferung von Tributen, sofern sich daraus nicht Rückschlüsse auf den Handel ergeben.

⁶ Beachtung verdient dabei auch das Verhältnis zwischen politisch-militärischer Expansion und Fernhandel. Die Möglichkeit, durch bloße Gewalt (bzw. ihr nachfolgende vertragliche Regelungen) Produkte oder Importgüter anderer Länder in die Hände zu bekommen, reduzierte zweifellos die Notwendigkeit eines Handelsaustausches, solange dieser im wesentlichen ein königliches Vorrecht war. – Bei den Ausgrabungen in Boğazköy ist nur wenig Material gefunden worden, das eindeutig außeranatolischen Ursprungs ist und durch Fernhandel nach Hattuša gebracht worden sein dürfte. Vgl. dazu R. Boehmer, *Die Kleinfunde von Boğazköy*, Berlin 1972.

⁷ Gleichung nur möglich auf Grund eines Passus der hethitischen Gesetze, KBo VI 3 I 13 = KBo VI 2 I 6. Sonst nicht belegt, vgl. H. A. Hoffner, in: *JCS* 22 [1968–1969], 36f.

⁸ Vgl. die Zusammenstellung von Belegen bei H. Otten, in: *ZA* 53 [1959], 182f. sowie Hoffner (s. Anm. 7) 36f.

⁹ Zuletzt dazu E. Neu, *Der Anitta-Text*, Wiesbaden 1974, 80–82 und 106–109 (StBoT 18). Eine Durchprüfung aller publizierten Belegstellen im Hinblick auf ihre Aussage zu unserer Thematik ergab fast durchweg ein negatives Resultat. Gemeint wird meistens ein Kaufpreis bzw. ein Geschäft im Sinne eines Verkaufs, nicht Handel (d. h. kaufen, um zu verkaufen). Das trifft sowohl für die Gesetze zu, in denen mit „Handel abschließen“ ein Kaufgeschäft gemeint ist, als auch für die Belege in der Instruktion für Tempelpersonal (CTH [=E. Laroche, Catalogue des textes hittites, Paris 1971] 264) und im Text „Midas von Pahluwa“ (CTH 146). In der Instruktion KBo XIII 4 II 59 könnte mit dem KASKAL eine Handelsreise gemeint sein, doch ist dieser Schluß nicht zwingend. Zu den Belegen in den Kaška-Texten s. unten. Von Interesse ist die schon bei J. Friedrich, *Hethitisches Wörterbuch*, Heidelberg 1952, 55 (vgl. dazu Neu 108) notierte Verbindung von *happar* mit *happira-*, „Stadt“, ursprünglich „Markt“.

außerhalb Anatoliens ihren Ursprung hatten, wie Lapislazuli und Karneol, „Babylon-Stein“, *dušū*-Stein¹⁰, Zinn, Elfenbein, gefärbte Stoffe usw.¹¹ Auch wenn diese ausdrücklich mit fremden Ländern in Verbindung gebracht werden, wie Ägypten, Alašija/Zypern, Babylonien, die nicht hethitischer Oberhoheit unterstanden,¹² so muß dennoch offen bleiben, ob sie jeweils durch den Handelsverkehr nach Hatti gebracht worden sind.¹³

Der wohl am häufigsten zitierte und zugleich noch umstrittene Passus betreffend Kaufleute findet sich in den hethitischen Gesetzen.¹⁴ In Taf. I § 5 wird für die Tötung eines Kaufmanns in (?) Hatti (^{LÚ}DAM.GĀR ^{URU}*Ha-at-ti*)¹⁵ eine Bußzahlung in der enormen Höhe von 100 Minen Silber¹⁶ gefordert. Wenn man diese Zahlenangabe übernehmen darf, so ist sie vielleicht als Androhung einer hohen Bußzahlung zu verstehen, die den Kaufleuten praktisch eine Immunität verleihen sollte. Geschah die Tötung eines Kaufmanns in Luwija oder Palā, also nicht im hethitischen Kerngebiet, sollte auch das Handelsgut ersetzt werden, das in diesem Falle offenbar dem (königlichen) Auftraggeber verlorenging.¹⁷

¹⁰ Vgl. dazu Hoffner (s. Anm. 7) 42. Eine genauere Bezeichnung findet sich m. W. nur bei W. von Soden, Akkadisches Handwörterbuch I, Wiesbaden 1965, 179: „wohl Quarz, Bergkristall“. Die weite Verbreitung in Vorderasien zeigen die im Chicago Assyrian Dictionary (CAD) D (1959), 201 zusammengestellten Belege. Dieser Stein erscheint in Geschenksendungen sowohl der Könige Babyloniens und Mitanni als auch Ägyptens (EA Nr. 13, 14, 25), und ein hethit. Ritual (KBo IV 1, s. CTH 413) gibt als Herkunftsland Elam an, vgl. E. Laroche, in: RHA 23 [1965], 171.

¹¹ Vgl. dazu Laroche RHA 23 [1965], 171ff. sowie das neu hinzugekommene umfangreiche Material, zusammengestellt in CTH 241–250 (Addendum in RHA 30 [1972]). Eine Liste der in den hethitischen „Bildbeschreibungen“ genannten Materialien findet sich bei L. Jakob-Rost, in: MIO 9 [1963], 230ff.

¹² Für Mizri/Ägypten vgl. etwa die Belege in KUB XLII 11 (Karneol, Lapislazuli, *dušū*-Stein aus bzw. via Ägypten), ferner KUB XLII 14 IV 7; 15 r. 5; 24 1.2; 64 Rs. 11; 84 Vs. 5 und KBo IX 91 Vs. 15; IBoT III 144 r. 4; KBo XVIII 181 Rs. 34, usw. Für Alašija vgl. etwa IBoT I 31 (= A. Goetze, in: JCS 10 [1956], 32ff.) Vs. 4 (37 GAD ^{URU}*A-lašija*), KBo XVIII 175 I 5, usw. Für Babylonien vgl. KBo IX 91 Vs. 7 (1 TÚG GÚ. SA₅ 1 TÚG ŠA. GA. DÙ KUR *Karanduniaš*), KBo XVIII 173 Rs. 9; KUB XLII 38 Z. 12. 22; 50 Z. 2, usw.

¹³ Die Landesnamen erscheinen dabei nicht nur als Herkunftsbezeichnungen, sondern auch als Präzisierung einer bestimmten Qualität oder Gattung.

¹⁴ Literatur s. bei J. Friedrich, Die hethitischen Gesetze, Leiden 1959, passim, ferner bei R. Haase, Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Übersetzung, Wiesbaden 1963, 61ff.; F. Imparati, Le leggi ittite, Rom 1964, 194ff. sowie V. Korošec, in: RIA III/4 (1966), 296f.; Textzusammenstellung bei Laroche CTH 291f.

¹⁵ So vielleicht mit Vl. Souček, in: OLZ 66 [1961], 458ff., vgl. dazu auch die Diskussion bei Imparati (s. Anm. 14) 194 Anm. 3 sowie Vl. Souček, in: ArOr 29 [1961], 24 Anm. 130.

¹⁶ Zur Frage einer Korrektur dieser Angabe s. die Literatur bei Imparati 196ff. Schon H. Otten, in: ZSSR 69 [1952], 452 hat sich unter Hinweis auf die – nach erneuter Kollation zu bestätigende – deutliche Schreibung der Zahlenangabe sowohl in der älteren Fassung als auch in der jüngeren gegen eine Korrektur ausgesprochen; in den ugaritischen Texten überlieferte Geldbußen von 3 Minen Silber könnten zwar Zweifel auftreten lassen, ob eine Bußzahlung von 100 Minen in der Praxis tatsächlich eingefordert wurde, zwingen aber nicht zur Korrektur des Textes. Zu der Formel *par-naššeā šuwāizzi* vgl. Souček ArOr 29 [1961], 1ff. sowie R. Haase, in: BiOr 19 [1962], 117ff.

¹⁷ Vgl. Souček, in: OLZ 66, 458ff. und H. G. Güterbock, in: JCS 15 [1961], 67 sowie Imparati (s. Anm. 14) 195f.

Im Paralleltext KBo VI 4 I 4ff.¹⁸ wird festgelegt, daß bei Tötung eines Kaufmanns inmitten seines Handelsgutes außer einer Bußzahlung in Silber (Summe nicht erhalten) ein dreifacher Ersatz des Handelsgutes erfolgen sollte; vorausgesetzt wird also die Tötung eines Kaufmanns während eines geplanten Raubüberfalls. Bei Totschlag infolge eines Streites, der nicht in Zusammenhang mit der unmittelbaren Handelstätigkeit des Kaufmanns stand, sollten 6 Minen Silber bzw. „wenn nur die Hand sündigt“ – es also unbeabsichtigt geschah – 2 Minen Silber gezahlt werden. Wenn sich auch diese Bestimmungen einem vollen und eindeutigen Verständnis teilweise noch verschließen, so zeigen die hethitischen Gesetze doch, daß der Kaufmann unter den besonderen Schutz des Staates, d. h. des hethitischen Königs, gestellt wurde. Überfälle auf Kaufmannskarawanen und Angriffe auf das Leben der Kaufleute hatten offenbar den Anlaß zur Aufnahme dieser Regelungen in die Gesetzessammlung abgegeben. Andererseits geht aus den Gesetzen nicht hervor, daß diese Kaufleute selbst Hethiter gewesen sind.

Eine ältere Tradition könnte sich in einem Ortsnamen widerspiegeln, der sich im „Itinerar“ eines Orakeltextes findet: In KUB XL 106 (CTH 562) III 6 wird ein Name **A^HILALŪM^ES DAM.GĀR**, „Gewässer der Kaufleute“, in einem Zusammenhang erwähnt, der in Richtung auf den Sakarya weist.¹⁹ Da gerade Ortsnamen oft lange Bestand hatten, könnten sich hier Erinnerungen an eine – vielleicht schon lange zurückliegende – Handelstätigkeit an diesem Platze erhalten haben.

In die „mittelhethitische“ Überlieferung²⁰ gelangen wir mit Erwähnungen von Handel in den Kaška-Texten. Im Entwurf eines Vertrages mit den Kaškäern (KUB XXIII 77a [+] XIII 27+XXIII 77+XXVI 40, analog KUB XXXI 105; s. CTH 138) wird in Z. 87–89 festgelegt, daß ein „Verbündeter“ (*takšulaš*) aus dem Kaška-Gebiet nur in jenen Orten Hattis (hier: von Hattuša) Handel treiben²¹ dürfe, die ihm vom „Grenzherrn“ (*BĒL MADGALTI*) zugewiesen würden. Anderenorts war der Handel nicht gestattet, ebensowenig wie ein Handelsgeschäft mit Feinden – d. h. jenen, die den Hethitern nicht vertraglich verbunden waren.²² Rs. 4f. (§ 44") wird ein „Wegnehmen“ des Handels der Rache der Eidgötter anheimgestellt, während im Vertragstext KUB XXVI 19 II 7'–12'²³, soweit der zerstörte Text eine Aussage ermöglicht, ebenfalls eine Beschränkung des Handels auf bestimmte, vom königlichen „Grenzherrn“ (*aurijaš EN-aš*) zugewiesene Plätze vorgesehen wird.²⁴ E. von Schuler (a. O. 78) hat diese Passagen

¹⁸ Friedrich (s. Anm. 14) 50f.; vgl. Haase (s. Anm. 14) 78.

¹⁹ H. Klengel, in: MIO 8 [1963], 16f. und 21 Anm. 29. E. von Schuler, Die Kaškäer, Berlin 1965, 78, vermutet hier eine Anspielung auf einen bevorzugten Handelsplatz an der Nordgrenze Hattis, an dem ein hethitisch-kaškäischer Gütertausch erfolgte. Zur Wertung als Reminiszenz an das ältere Hattireich vgl. Hoffner 37.

²⁰ Vgl. Ph. H. J. Houwink ten Cate, The Records of the Early Hittite Empire (c. 1450–1380 B. C.), Istanbul 1970, 81.

²¹ So *happar ija-* hier wohl zu übersetzen, wenngleich ein Verkauf eigener Produkte gemeint sein dürfte, kein verselbständigerter Austauschprozeß.

²² Von Schuler (s. Anm. 19) 122 (§ 35).

²³ Ebd. 131, vgl. CTH 140.

²⁴ Während der Handelsplatz in ersterem Text durch URU bezeichnet wird, steht in letzterem das hethit. *peda-* „Ort, Stelle“ statt der hethit. Entsprechung für URU, *happira-*.

dahingehend interpretiert, daß die kaškäische Wirtschaft eines Handelsaustausches bedurfte und die Hethiter deshalb genötigt gewesen seien, unterworfenen Stämmen eigene Handelsplätze einzuräumen. Die beschränkenden Klauseln würden zeigen, daß der Handel, der die Tendenz hatte, sich auszuweiten, von der Zentralregierung nicht gern gesehen wurde. Vielleicht sollte man die wirtschaftliche Bedeutung des kaškäischen Handels nicht so hoch veranschlagen und ihn eher als einen regional begrenzten Produktentausch verstehen. Die Festlegungen der Verträge scheinen eher auf die Vermeidung von Komplikationen auf den lokalen Märkten abzuzielen, die sich leicht aus der Konkurrenz mit ansässigen Händlern ergeben könnten. Und zweifellos wollte man ferner verhindern, daß sich kaškäische Händler unkontrolliert im hethitischen Grenzland bewegten, auch wenn sie formal den „Verbündeten“ zugehörten. Daß die Bezeichnung „Kaufleute“ nicht auf diese kaškäischen Marktbesucher angewendet wird, könnte mit diesem Verständnis der Vertragsbestimmungen gut in Einklang gebracht werden.

Unter dem Gesichtspunkt des Fernhandels darf hingegen KBo XII 42 (Dupl. ABoT 49) Interesse beanspruchen; es handelt sich dabei offenbar um einen Teil eines umfangreicheren Literaturwerkes.²⁵ Kol. III 3–14 heißt es: „... die Kaufleute von U[ra?] (und) Zall[ara?] werden kommen und Fülle und Üppigkeit werden wir in den Händen haben. Viele NAM.RA-Leute werden wir bringen; Rinder, Schafe, Pferde, Maultiere (und) Esel werden wir in großer Zahl herbeitreiben; Gerste und Wein werden wir reichlich in den Händen haben. Und (wertvolles) Gut: Silber, Gol[d], Lapislazuli, [Karneol?]²⁶, „Babylon-Stein“, dušú-Stein, Eisen, Kup[fer], Bronze, Z]inn²⁷ – was für Dinge auch immer üblich sind – alle[s] werden wir [in großer Menge] in den Händen haben“. Die Ergänzung der Ortsnamen Ura und Zallara²⁸ ist unsicher. Ura, als Hafenplatz für das hethitische Kernland aus Texten der Großreichszeit gut bezeugt (s. dazu unten), würde sich in den Kontext einpassen und zugleich eine Datierung des Textes nicht früher als das 15. Jh. v. u. Z. befürworten.²⁹ Die Interpretation des Textfragments und seine Einordnung in einen größeren historischen Zusammenhang sind schwierig.

²⁵ Laroche CTH 822: «Récit de marchands». Bearbeitung bei Hoffner 34ff., vgl. schon H. Otten, Inhaltsübersicht zu KBo XII.

²⁶ So von H. A. Hoffner ergänzt entsprechend der üblichen Abfolge in der Aufzählung von Steinen in hethitischen Texten; vgl. Laroche RHA 23 [1965], 172ff.

²⁷ Ergänzung gleichfalls entsprechend den Listen von Stein und Metall, wobei die Abfolge variieren kann; vgl. etwa KUB XII 24 I 9; KUB XV 9 III 3; KUB XXIV 5 Vs. 4; KUB XXIV 12 II 17. 27. III 2; KUB XXVII 67 II 61. III 62. IV 35, usw.

²⁸ Ältere Belege schon s. v. bei L. A. Mayer-J. Garstang, Index of Hittite Names, London 1923; bei J. Garstang-O. R. Gurney, The Geography of the Hittite Empire, London 1959, 64, im Gebiet nordwestlich des Tuz Gölü lokalisiert, also etwa auf der Strecke zwischen Ḫattuša und Ura. In KBo XIV 142 III 32f. wird Z. in Verbindung mit dem Kult des Wettergottes von Halab erwähnt, im Telipinu-Erlaß (CTH 19) wird Z. neben den Städten Landa und Paršuhanta genannt, bedeutenden Märkten (KBo III 67 + KUB XXXI 2 + KUB XXXI 17, Kol. I 11, vgl. KBo III 1 I 9 und KUB XI 1 I 9). Spricht das für eine Ergänzung des Ortsnamens an dieser Stelle, so sei wenigstens noch hingewiesen auf den Ortsnamen Zallawašši in 2351/c = KBo XVI 47 Z. 29', einem hethitischen Vertrag des 15. Jh. v. u. Z., der auch Ura nennt; s. H. Otten, in: Istanbuler Mitteilungen 17 [1967], 55ff.

²⁹ H. Otten, Inhaltsübersicht zu KBo XII, hielt die althethitische Zeit für erwägenswert; nach Hoffner 45 würde die Paläographie einer jüngeren Datierung nicht widersprechen. Bei Laroche CTH 822 zeitlich nicht eingeordnet.

Die Güter, die hier in Verbindung mit Kaufleuten genannt werden, sind teils solche, die auch in Kleinasien selbst zu finden sind – wie Vieh, Gerste, Wein, Silber, Eisen, auch Kupfer, teils solche, die importiert werden mußten – wie Gold, Lapislazuli³⁰ und die anderen Steine, ferner Zinn. Die Vermutung von W. F. Leemans³¹, es handele sich hier um Kaufleute aus Ura und Zallara, die als Einkäufer von allerhand Waren im hethitischen Bereich, wohl u. a. für den Export nach Ugarit, auftraten, kann daher nicht unterstützt werden. Vor allem fügt sich die Nennung von NAM.RA-Leuten, gewöhnlich mit „Deportierte“, „Zivilgefangene“ wiedergegeben, die oft als Teil der Kriegsbeute nach Hatti gebracht wurden, nicht in dieses Verständnis des Textfragmentes ein. H. A. Hoffner (a. O. 39) hat angenommen, daß es sich um eine Kolonie von NAM.RA-Leuten handele, die unter königlichem Befehl und in Begleitung von Kaufleuten aus Ura und Zallara an einen neuen Ort verbracht wurde. NAM.RA-Leute galten stets als königliches Beutegut; über ihren Einsatz in Anatolien wurde vom Herrscher verfügt.³² Es ist nun nicht auszuschließen, daß NAM.RA-Leute als Teil einer Kriegsbeute nach Hatti gebracht wurden, und dann zweifellos im Auftrag des Königs. Wenn das angenommen werden darf – könnte dann auch das übrige genannte Gut in diesem Sinne interpretiert werden? Hattušili I. hat auf seinem nordsyrischen Feldzug, über den er in der Bilinguis berichtet,³³ Rinder und Schafe, Silber und Gold sowie Edelsteine erbeutet; weisen vielleicht auch die in KBo XII 42 erwähnten Materialien in eine südöstliche Richtung? Wenn auch eine sichere Antwort auf diese Fragen noch nicht gegeben werden kann, so sollte doch ein Engagement von Kaufleuten in königlichem Dienst beim Transport und möglicherweise auch bei der Veräußerung bzw. Vergabe von Beutegut in Erwägung gezogen werden.

In die Nähe des Herrschers werden Kaufleute auch im kultischen Bereich gerückt. Das Festritual Bo 181³⁴ notiert in Kol. IV 5–9: „Ein Kaufmann aber stellt sich dem König gegenüber auf. Und er streckt ihm das silberne [. . .] . . .³⁵ der Gottheit Zulumma entgegen; [der König] legt die Hand (daran).“ Gemeinsam mit dem König vollzieht hier ein Kaufmann eine kultische Handlung. In Gebeten erscheint als ein Topos, daß der zusammen mit dem König das Öl-Ritual ausführende Kaufmann „die Waage fälscht“ (^{GR}elzi/GIŠ.RÍN maršanuz(z)i) und damit eine folgenschwere kultische Verfehlung begeht.³⁶ Der Kaufmann, von dem

³⁰ Hoffner 42 möchte auf Grund von KBo IV 1 I 36 und Dupl. KBo II 2 I 45 (Nennung des Taknijara-Berges als Herkunftsgebiet) kleinasiatische Lapislazuli-Vorkommen nicht ausschließen, wofür jedoch sonst keine weiteren Argumente beizubringen sind.

³¹ Leemans, in: RIA IV (s. Anm. 2), 86.

³² Zu den NAM. RA-Leuten vgl. vorläufig – eine entsprechende Untersuchung ist seitens Vl. Souček geplant – A. Götze, in: MVAG 38 [1933], 217ff.; S. Alp, in: JKF 1 [1950–1951], 113ff.; H. Klengel, in: SMEA 16 [1975], 195f. Zur Bezeichnung von Leuten als NAM. RA bereits vor ihrer Gefangennahme vgl. den Passus in KBo III 3 + und Dupl. (CTH 63) III 15 ff. (s. H. Klengel, in: Or 32 [1963], 43) sowie die bei A. Götze a. O. 218 genannten Stellen.

³³ H. Otten, in: MDOG 91 [1958], 78ff., vgl. die in CTH 4 genannte Literatur.

³⁴ H. Otten, in: ZA 53 [1959], 174ff.

³⁵ Eine Kollation des Originals zeigt hier den Rest eines senkrechten Keils und zwei Winkelhaken. Die von Otten (a. O. 177 Anm. 15) für möglich gehaltene Ergänzung zu [^{GI}]ŠDIM₄ erscheint daher zweifelhaft.

³⁶ Vgl. dazu schon H. Otten, in: ZA 12 [1940], 218f. Anm. 2, ferner KUB XXX 10 Rs.

hier auf Grund seiner Erfahrung ein genaues Abmessen der Ingredienzen erwartet wird, handelte unkorrekt und rief göttlichen Zorn hervor. Um kultische Verfehlungen geht es auch in dem Orakeltext IBoT II 129 (CTH 574)³⁷; hier bereiten allerdings gerade die Passagen mit Belegen für den Kaufmann (Vs. 16–18, 20–24) der Interpretation Schwierigkeiten. Im Abschnitt Z. 12ff. wird zunächst notiert, daß man der Gottheit gewöhnlich Wein aus zwei Orten (Nahita, Hiliqqa) darbot, was jetzt jedoch verabsäumt wurde. Salz aus einer anderen Ortschaft (Duhdušna) war gleichfalls nicht mehr vor die Gottheit gelangt, sondern bei Palastangestellten verblieben. Im folgenden wird dann die Lieferung eines Kaufmanns erwähnt, die regelmäßig bzw. oft (vgl. *peškit* in Z. 17) erfolgte; auch sie war dem Gott vorerthalten worden.³⁸ Soweit man sehen kann, handelt es sich dabei um Tuch und um goldene bzw. silberne Gerätschaften. Nach der Notiz über eine weitere kultische Verfehlung³⁹ geht es um die Angelegenheit eines „Vorhofwäschers“ (*LÚKISAL. LUH*, Z. 20), der offenbar seinen Dienst im Tempel verließ; wenn in diesem Zusammenhang festgestellt wird (Z. 21f.), ein Kaufmann habe das Silber noch nicht gezahlt, so wohl in Verbindung mit einer Auslösung des Tempelbediensteten.⁴⁰ Am Schluß des Abschnitts (Z. 24f.) wird angefragt, ob die Gottheit wegen dieser

12f. (mit unveröfftl. Dupl. Bo 9659), KUB XXXI 11 Rs. 9; KUB XXXI 132 (vgl. H. G. Güterbock, in: JAOS 78 [1958], 237ff.) sowie H. Otten-Chr. Rüster, in: ZA 64 [1975], 241f.

³⁷ Dupl. ist 898/v + KUB XVI 35, s. H. Otten, in: ZA 62 [1972], 106. In ZA 53 [1959], 182 hat H. Otten bereits auf diesen Text (IBoT II 128 Druckfehler) hingewiesen und vermutet, daß „normale Lieferungen des *LÚDAM.GÄR* an die Gottheit nunmehr einen anderen Weg genommen haben (Unterschleif?).“ Für seine Hilfe bei dem Versuch, diese Passagen zu interpretieren, sei Herrn Dr. A. Archi (Rom) gedankt.

³⁸ Vs. 16–18: *LÚDAM.GÄR-ja ku-iš A-NA DINGIRLIM* 1 GAD *a-la-lu-ša* 1 ZI GUŠKIN 1 GÍN / 1 UD.ZAL.LI KÙ.BABBAR 3 GÍN *pé-eš-ki-it ki-nu-un-ma-an-kán A-NA LÚMEŠÉ. GAL hu-ub-[b]a-aš / ar-ḥa da-a-ir a-pa-a-at-ma kar-ša-nu-ir* ... Zu *GADalalu(ša)* vgl. – mit weiteren Belegstellen – zuletzt H. Otten, in: ZA 66 [1976], 95f. Dort gedeutet als „vielleicht eine Art Reiseumhang“; vgl. noch KUB XXI 40 III 23 (CTH 209): UR. MAH-an *a-la-lu-ša*. Wahrscheinlich darf die Bedeutung nicht auf einen bestimmten Verwendungszweck eingegrenzt werden. Für UD. ZAL. LI vgl. etwa KBo II 1 I 29 (CTH 509), KUB XVIII 38 Z. 5 (CTH 582) und KUB XXII 70 Rs. 43 (CTH 566). A. Deimel, *Sumerisches Lexikon*, Rom 1925ff., Nr. 734: „Ein kunstgewerblicher Gegenstand aus Metall“.

³⁹ Vs. 18–19: 1 DUMU.SAL-ja LÚMEŠÉ. DINGIRLIM / *IŠ-TU KURTI ap-pé-eš-ki-ir ki-nu-un-ma-an Ú-UL ap-pé-eš-kán-zi*, „und ein Mädchen pflegten die Tempelleute vom Lande zu ‚fassen‘, jetzt aber ‚fassen‘ sie es nicht (mehr)“. Hier könnte die Verpflichtung zum Dienst im Tempel gemeint sein.

⁴⁰ Vs. 20–22: *LÚKISAL.LUH-ja-za ku-iš ŠA DINGIRLIM x da-li-ja-at nu LÚKISAL. LUH / nu-u-wa ḥar-kán-zi LÚDAM.GAR-ma-za-kán ku-in e-ep-ta nu KÙ.BABBAR / na-wi da-ru-up-pí-ja-nu-zi* ...; vielleicht so zu verstehen: „Und der Vorhofwäscher, der das ... des Gottes verließ, den Vorhofwäscher ‚hält‘ man nun noch. Welchen Kaufmann er aber ‚ergriff‘, der bezahlt das Silber noch nicht ...“? Das Zeichen in Z. 20 könnte ein A sein, doch bedarf das einer Bestätigung durch eine Kollation des Originals. Das Verständnis des Passus ist schwierig. Vielleicht sollte hier ein Kaufmann – als jemand, der über flüssiges Kapital verfügte – den Vorhofwäscher auslösen? Die Konsequenzen dessen, daß dieser Tempelbedienstete seine Arbeit nicht verrichtete, werden offenbar im folgenden notiert (Z. 22–24: *đUTUŠI -ja-kán ku-wa-pí ŠABI É. DINGIRLIM / ú-iz-zi nu IŠ-TU É. GALLIM EZEN še-ḥi-el-li-in-zi pé-eš-ki-ir / ki-nu-un-ma-aš kar-ša-nu-ir*).

Verfehlungen erzürnt sei, doch erbrachte das Vogelorakel, daß das nicht der Fall wäre.⁴¹

Wenn auch diese Belege keine Aussage zur eigentlichen Kaufmannstätigkeit gestatten, so zeigt sich doch, daß Kaufleute Lieferungen – und zwar gerade von Dingen, die nicht eine lokale Produktion darstellten – an Tempel machten und wohl dazu sogar verpflichtet waren bzw. in königlichem Auftrag handelten. In KUB XL 2 (CTH 641) Rs. 31 f., einem Text betreffend die Erneuerung von Stiftungen der Könige von Kizzuwatna, wird notiert, daß der Obmann der Kaufleute in jedem dritten Jahr 2 Tuchballen, 3 . . ., 1 Bronzegefäß und 1 Metallbehälter dem Priester der Göttin Išhara übergibt; Rs. 19 werden diese Lieferungen als „Tribut“ (*arkamma-*) für die Gottheit bezeichnet.⁴² Es ist bislang die einzige Stelle, an der ein UGULA LÚMEŠDAM.GÀR belegt wird. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Handlung des Textes im Išhara-Gebirge⁴³ angesiedelt ist und der Obmann der Kaufleute wahrscheinlich im Lande Kizzuwatna beheimatet war. Rückschlüsse auf das zentralanatolische Hatti können daraus nicht ohne weiteres gezogen werden.

In einer Personenliste, die in Verbindung mit dem Kult des Wettergottes von Halab steht und in die Zeit des Hattušili III. bzw. des Tuthaliya IV. datiert werden kann, werden auch Kaufleute erwähnt (KBo XIV 142 IV 7; vgl. CTH 698). Sie stehen hier neben Weibern, Palastbeamten, Schreibern usw. und werden offenbar zum Palastpersonal gerechnet. Ein Gerichtsprotokoll, KUB XIII 34 + KUB XL 84 (CTH 295),⁴⁴ zeigt einen Kaufmann in einen Siegeldiebstahl verwickelt, der nach seiner Aufdeckung in Hattuša verhandelt wurde.⁴⁵ Im selben Text erscheint ein Mann aus der Stadt Ura (Kol. I 27: LÚURU U-ra); wir dürfen in Ura hier zweifellos die am Mittelmeer gelegene Hafenstadt sehen, deren Kaufmannschaft enge Verbindungen nach Hattuša besaß. Wahrscheinlich handelte es sich um einen Mann, der geschäftlich in der Residenz des hethitischen Großkönigs weilte.

Schließlich⁴⁶ seien noch zwei Belege für Kaufleute in dem Epos *König der Schlacht* (*šar tamḫāri*) und in den Kumarbi-Mythen erwähnt. In dem erstgenannten Literaturwerk⁴⁷ tritt eine Kaufmannsdelegation aus dem kleinasiatischen Puruš-

⁴¹ Vs. 24–25: DINGIRLUM ki-e-da-aš wa-aš-ku-wa-aš še-er TUKU.TUKU-an-za / nu MUŠEN HUR-RI NU.SIG₅-du SIG₅.

⁴² Rs. 31–32: A-NA LÚSANGA-ma UGULA LÚMEŠDAM.GÀR I-NA MU. 3 [.KAM]/ 2 TÚG. GADHLA 3 BÁR 1 DUG ZABAR 1 URUDUPISA[N... S. dazu A. Goetze, Kizzuwatna and the Problem of Hittite Geography, New Haven 1940, 60ff. Das BÁR ist deutlich zu lesen und wohl entsprechend TÚGBÁR als Kleidungsstück zu deuten. Der Import von Textilien spielte mindestens seit der altassyrischen Zeit eine Rolle, wahrscheinlich schon in der zweiten Hälfte des 3. Jahrtausends.

⁴³ Vgl. dazu H. Gonnet, in: RHA 26 [1968], 125.

⁴⁴ R. Werner, Hethitische Gerichtsprotokolle, Wiesbaden 1967 (StBoT 4), 37ff. Belege: Kol. I 13f. und 23.

⁴⁵ Der PN Šahli erscheint nach E. Laroche, Les noms des Hittites, Paris 1966, 153, nur an dieser Stelle; er gestattet keine sicheren Rückschlüsse auf die ethnische Zugehörigkeit seines Trägers. Zum Inhalt vgl. Otten (s. Anm. 28) 59f.

⁴⁶ Ein Beleg in dem noch nicht zuzuordnenden Fragment KBo XII 51 Rs. 2 (CTH 832) bringt Kaufleute offenbar in einen Zusammenhang mit einem Tor (KÁ. GAL, Rs. 1). Der Kontext ist jedoch zu zerstört, um hier klarer sehen zu können (Geschäftstätigkeit oder Entrichtung von Gebühren am Stadttor?).

⁴⁷ Hethitische Fragmente s. bei Laroche CTH 310; füge hinzu als Duplikat zu KBo XXII

handa auf, die Sargon von Akkad zu einem Feldzug in dieses ferne Land bewegen will. Für unsere Thematik ergeben sich daraus keine unmittelbaren Anhaltspunkte; vielleicht darf für die Handelskontakte Mesopotamiens zu Anatolien demnächst aus den Texten von Ebla (Tell Mardikh) in Nordsyrien einige Aufklärung erwartet werden. In dem zum Kumarbi-Zyklus gehörenden Fragment KUB XXXIII 117 (CTH 346) wird zweimal (Kol. I 12' und 17') ein Kaufmann erwähnt, doch bleibt der Zusammenhang wegen des schlecht erhaltenen Kontextes unklar.⁴⁸

Insgesamt ergibt sich damit auf Grund des bisher verfügbaren, auf das hethitische Anatolien bezogenen Materials ein sehr unscharfes Bild, das einer Interpretation noch einen weiten Spielraum läßt. Kaufleute werden zwar in verschiedenem Zusammenhang mehrfach genannt, doch ist über ihre eigentliche Handelstätigkeit kaum etwas zu erfahren. Wie es scheint, war der Fernhandel eng mit dem königlichen Hof verbunden bzw. sogar königliches Monopol; die Kaufleute agierten im wesentlichen als Funktionäre des Herrschers.⁴⁹ Importiert wurden vor allem Edelmetalle, wertvolle Steine sowie bestimmte gefärbte Stoffe und Gewänder, d. h. vor allem Güter des Luxusbedarfs. Diese Güter konnten allerdings mit der politisch-militärischen Expansion des hethitischen Staates zunehmend als Tribute und vertraglich vereinbarte Abgaben bezogen werden, insbesondere aus dem syrischen Bereich. Mit dem Aufstieg des hethitischen Königshauses kamen zudem in Form von „Geschenken“ Güter nach Hattuša, die sonst auf dem Wege des Fernhandels aus jenen anderen Staaten oder über sie beschafft werden mußten. Die Bildung des Großreiches hat die Entwicklung des Fernhandels im zentralen Bereich des hethitischen Imperiums somit kaum stimuliert; günstiger stellte sich die Situation hingegen an der Peripherie des hethitischen Herrschaftsgebietes dar. Sowohl der Fernhandelsverkehr als auch der „administrative“ Import nach Anatolien befanden sich offenbar im wesentlichen in den Händen auswärtiger Kaufleute. Die Texte aus Ugarit lassen vor allem die Handelsherren der kilikischen Stadt Ura in dieser Funktion erkennen.

Für Ura ist eine Lage im westlichen Kilikien am oder nahe dem Golf von Adana anzunehmen.⁵⁰ Ein Schiffstransport aus Syrien – insbesondere via Ugarit –

6 das Fragment KUB XLVIII 98. Beleg in der hethitischen Überlieferung in KBo III 9 Vs. 10.

⁴⁸ Transliteration s. bei E. Laroche, in: RHA 26 [1968], 79. Zu Inhalt und Einordnung vgl. H. G. Güterbock, Kumarbi, Zürich-New York 1946, 84f.

⁴⁹ In diesem Sinne zuletzt auch A. Archi, in: OA 12 [1973], 219.

⁵⁰ Vgl. dazu D. J. Wiseman, *Chronicles of the Chaldaean Kings*, London 1956, 37ff.; E. Laroche, in: Syria 35 [1958], 270ff. Die Identifizierung mit klassischem Olba und heutigem Ur(w)a östlich von Uzunca Burç (Uzunburg) am Hang des Toros dağları (vgl. dazu auch M. Liverani, *Storia di Ugarit*, Rom 1962, 81f.) läßt sich mit zwei Erwagungen schwer in Einklang bringen: Einmal ist anzunehmen, daß die Stadt unmittelbar am Meer lag, vgl. die Anlandung von Getreide Bo 2810 II 14' (=H. Klengel, in: AoF I [1974], 170ff.), ferner RS 20. 212 und 26. 158 (=J. Nougayrol, in: *Ugaritica* V [1968], Nr. 33 und 171); zum anderen darf man annehmen, daß sie einen guten Zugang zum anatolischen Hochland jenseits des Taurus besaß, d. h. direkten Anschluß an die Straßen, die heute von Tarsus nach Ulukışla bzw. von Silifke nach Konya führen. Belege für Ura im hethitischen Material vgl. vorläufig bei Laroche Syria 35 [1958], 270 Anm. 8; ders., in: RHA 19 [1961], 77; Otten (s. Anm. 28) 58ff. H. Ertem, Boğazköy metinlerinde geçen, Coğrafya adları dizini, Ankara 1973, 152f.; demnächst G. del Monte im *Répertoire Géographique*.

ersparte offenbar den beschwerlichen Weg über den Amanus und konnte in Kilikien an ein ausgebautes Straßennetz anschließen, das die Überquerung des Taurus in Richtung auf das zentrale Anatolien ermöglichte. Für die Handels-tätigkeit der Kaufleute von Ura ist bislang RS 17.130 (und Dupl.)⁵¹ am interessantesten. Der Brieferlaß Hattušilis III., adressiert an den ugaritischen König Niqmepa, beantwortet eine Beschwerde Niqmepas, daß die Handelsleute aus Ura schwer auf seinem Lande lasten würden. Wie aus dem Text ersichtlich wird, hatten die – wohl in einem besonderen Stadtviertel Ugarits lebenden – fremden Kaufleute ihre Mittel teilweise zum Erwerb von Häusern und Grundstücken in Ugarit verwendet und Untertanen des ugaritischen Königs durch Darlehen in eine finanzielle Abhängigkeit gebracht. Letzteres hatte dazu geführt, daß die Schuldner des öfteren gezwungen waren, sich bei den Gläubigern in Dienst zu begeben oder mit ihrem Haus- und Grundbesitz einzustehen. Der Erlaß Hattušilis gestattete es den Kaufleuten aus Ura nur noch während der (für den Seeverkehr günstigeren) Sommermonate, sich in Ugarit aufzuhalten. Grundstückserwerb in Ugarit sowie die Aneignung von Häusern oder Ländereien bei Insolvenz eines ugaritischen Schuldners wurden ihnen untersagt; die weitere Vergabe von Darlehen wurde generell verboten. Die Handelstätigkeit der Kaufleute von Ura wurde durch diesen Erlaß kaum berührt; der hethitische König war an ihr vielmehr selbst interessiert: In RS 17.316 (PRU IV 190), einer richterlichen Entscheidung der Zeit des ugaritischen Königs Ibiranu (d. h. des zweiten Nachfolgers des Niqmepa),⁵² werden vier Zeugen genannt,⁵³ die als Leute aus Ura sowie „Kaufleute Meiner Majestät“ (LÚMEŠDAM.GĀR ša ḫUTUŠI) bezeichnet werden. Mindestens ein Teil der Kaufmannschaft von Ura hat demnach im Auftrage des hethitischen Großkönigs Handel betrieben; es ist nicht ausgeschlossen, daß ihnen auch bei der Überstellung der Tribute aus Syrien eine Rolle zukam.⁵⁴ In einer anderen Rechtsurkunde, RS 18.20 + 17.371 (PRU IV 203f.), die offenbar aus der Zeit des Niqmadu III. (d. h. des Nachfolgers des Ibiranu) datiert,⁵⁵ erscheinen neben königlichen Beamten auch vier Leute aus Ura als Zeugen, von denen der erste als ein Kaufmann qualifiziert wird.⁵⁶ Der Fall betraf offenbar einen Bewohner von Ura (vgl. Rs. 5). Demnach haben auch noch zu dieser Zeit sich Leute aus jener Stadt in Ugarit aufgehalten und sind dort offenbar ihren Geschäften nachgegangen. Kam es dabei zu Komplikationen mit Ugaritern bzw. dem ugaritischen König, so entstand dadurch eine „internationale Affäre“, die das besondere Interesse des hethitischen Großkönigs verdiente und dahér von ihm bzw. seinem in Karkemiš

⁵¹ J. Nougayrol, in: PRU IV (1956) 103ff., vgl. dazu H. Klengel, Geschichte Syriens im 2. Jahrtausend v. u. Z. (GS II), Berlin 1969, 369f., mit Literatur.

⁵² Zur Datierung vgl. Klengel GS II, 389f.

⁵³ Ihre Namen – Timuwa, Mininu, Tija, Ašuha – sind nach Laroche, Les noms des Hittites sonst im hethitischen Material nicht belegt. – Die Lieferung von Wein an die „Väter“ (LÚMEŠ abbū) von Ura – sowie an den Boten aus Amurru – notiert RS 20. 04 = Nougayrol Ugaritica V (1968), Nr. 100.

⁵⁴ Abgesehen von den wertvollen Gütern, die als Tribute eingefordert wurden (s. dazu unten), handelt es sich dabei auch um die Weiterleitung von Getreide aus Nordsyrien; vgl. dazu Klengel GS II, 394f. sowie ders. AoF I [1974], 167ff.

⁵⁵ Liverani (s. Anm. 50) 129; Klengel GS I, 68 und II, 397.

⁵⁶ Namen: Kijanna, Sohn des Ninna (Kaufmann); Kannu, Sohn des Takitiwalwi; Ašamara, Sohn des Tuhišanni . . . ; Mutta, Sohn des Mulawalwi. Nach Laroche, Les noms des Hittites sind davon Ninna und Mutta auch sonst noch in Boğazköy-Texten belegt.

residierenden Vizekönig entschieden wurde. So auch in jenem Fall, der in RS 17.319 (PRU IV 182ff.) überliefert ist: Drei Kaufleute aus Ura⁵⁷ hatte man irgendwelche Gerätschaften (*ú-nu-tu₄-šu-nu*, Z. 6 und 8) in einem Olivenhain des Bereiches von Ugarit entwendet; sie wurden zurückerstattet, und man verpflichtete die Kaufleute, deshalb keinen Prozeß anzustrengen – bei Strafe von 1 Talent Silber. In RS 17.129 (PRU IV 179) geht es um einen Diebstahl, der von einem „Kaufmann des Landes Hatti“ (^{LÚ}DAM.GĀR *ša māt Hat-ti*, Z. 5) namens Bulluluwa begangen wurde. Angeklagt durch einen gewissen Japlu, bekannte sich Bulluluwa des Diebstahls von Bronzegeräten schuldig. Der König von Karkemiš verurteilte den Kaufmann zu einer dreifachen Ersatzleistung. In wessen Auftrag sich der Kaufmann in Syrien aufhielt, geht aus dem Text nicht hervor. Im Unterschied zu den erwähnten Ura-Kaufleuten wird er nicht als königlicher Kaufmann bezeichnet; das schließt allerdings nicht aus, daß er im Auftrag des Großkönigs in Syrien tätig war.

Es ist möglich, daß zu den Aufgaben der „Kaufleute des Landes Hatti“ auch die Kontrolle und das Abwiegen der Tribute gehörte, die aus den syrischen Vasallenstaaten nach Hatti geliefert werden mußten. In den Verträgen mit Tette von Nuhašše (CTH 53)⁵⁸ sowie mit Azira von Amurru (CTH 49)⁵⁹ findet sich der zweifellos oft angewendete Passus, der Tribut solle „mit den Gewichtssteinen der Kaufleute des Landes Hatti“ (*i-na abnē^{HI.A} LÚMĒŠDAM.GĀR ša māt Ha-at-ti*) dargestellt werden. Es ist anzunehmen, daß dieses Abwiegen bereits an Ort und Stelle erfolgte, um Unstimmigkeiten sogleich korrigieren zu können. Die Kaufleute handelten dabei als königliche Beamte; die Gewichtssteine dürften wohl so ausgesehen haben, wie man sie bei den Ausgrabungen in Boğazköy entdeckt hat.⁶⁰ Wurden im Falle von Nuhašše und Amurru Gold und wertvolle Steine als Tribut gefordert, so ist für Ugarit eine Tributeistung in Form von Gold, Gewändern, gefärbter Wolle und Silber überliefert.⁶¹ Neben Edelmetallen ging es den Hethitern auch um typische Produkte des Bereiches von Ugarit, in dem bereits um diese Zeit die Purpurfärberei ausgeübt wurde.⁶²

In diesem Zusammenhang müssen auch einige Briefe erwähnt werden, die Sendungen Ugarits an den hethitischen Großkönig betreffen: In RS 17.383 und 17.422 (PRU IV 221ff.) handelt es sich um Lapislazuli, den der ugaritische König seinem hethitischen Oberherrn versprochen hatte; dieser wertvolle Stein war in Ugarit selbst nicht heimisch und mußte erst dorthin importiert werden.⁶³ In einen sachlichen Zusammenhang mit diesem Text ist vielleicht auch RS 20.255 A zu

⁵⁷ Namen: Piḥaziti, Sohn des Ḫašanili; Alalimu, Sohn des Takišarruma; Šauškur[u?]^{wa}, Sohn des Mitra. Zur Lesung des PN Šauškuruwa s. Laroche, *Les noms des Hittites* 162.

⁵⁸ Beleg in KBo I 4 II 2, s. E. F. Weidner, in: BoSt 8 [1923], 60f.

⁵⁹ Beleg in KBo X 12 I 11, s. H. Freydank, in: MIO 7 [1960], 367.

⁶⁰ Vgl. Boehmer (s. Anm. 6) 214ff. sowie Abb. auf Taf. 84.

⁶¹ Nougayrol PRU IV (1956) 40ff. sowie dazu M. Dietrich-O. Loretz, in: WO 3 [1966], 206ff. (zur Purpurwolle insbesondere S. 227ff.).

⁶² Cl. F.-A. Schaeffer, in: PRU II (1957) XXVI f.

⁶³ Absender der Briefe ist Takuḥlu, Repräsentant Ugarits am Hofe des Großkönigs in Ḫattuša. Der ugaritische König hatte zwar einen blauen Stein geschickt, doch offensichtlich nicht Lapislazuli. Der hethitische König, der Lapislazuli sehr schätzte, war darüber verärgert. Takuḥlu bittet seinen Herrn, so bald wie möglich wirklichen Lapislazuli zu senden.

stellen.⁶⁴ Dieser aus der hethitischen Hauptstadt nach Ugarit gesandte Brief enthält eine Rückfrage wegen Steinen, die aus Ugarit gebracht werden sollten und die für den hethitischen Großkönig bestimmt waren.

Der hethitische Oberherr erhielt demnach nicht nur Abgaben aus der lokalen Produktion der ihm unterworfenen syrischen Vasallenstaaten, sondern er profitierte auch von deren Handelskontakten. Falls dafür eine Begründung zu geben war, dann konnte es seine Schutzfunktion für den Handelsverkehr sein. Diese fand etwa darin Ausdruck, daß Raubüberfälle auf Kaufleute, bei denen diese zuweilen selbst getötet wurden, in seine Kompetenz bzw. die seines Vizekönigs in Karkemiš fielen.⁶⁵ So etwa auch die Tötung (und Ausraubung) babylonischer Kaufleute in Amurru und Ugarit, derentwegen Kadašman-Enlil II. von Babylon an Hattušili III. von Ḫatti schrieb, worauf letzterer dann antwortete (KBo I 10 + KUB III 72, s. CTH 172).⁶⁶ Hattušili verweist darauf, daß er in dieser Angelegenheit überfragt sei, da die Fürsten der einzelnen Gebiete, in deren Bereich derartiges passiere, gewöhnlich von sich aus den Mörder den Angehörigen des Ermordeten überstellen und diese dann ihn entweder töten oder eine Geldbuße akzeptieren. Eine Untersuchung seinerseits könne aber in Gang gesetzt werden; die Brüder der ermordeten Kaufleute sollten in dieser Sache bei ihm erscheinen.

Die Kontrolle des größten Teils Syriens durch die hethitischen Könige seit Šuppiluliuma bedeutete auch die Möglichkeit einer Einflußnahme auf den syrischen Handel und den Transitverkehr. Dieser Umstand konnte als Mittel der Politik genutzt werden. Das zweifellos bekannteste Beispiel dafür ist ein Passus im Vertrag des Tuthalija IV. mit Šaušgamuwa von Amurru (KUB XXIII 1+, s. CTH 105)⁶⁷: Rs. IV 12–18 wird in Zusammenhang mit der Verpflichtung des syrischen Vasallen, Freund und Feind mit dem hethitischen Großkönig gemeinsam zu haben, folgendes festgelegt: „Wie der König von Assyrien Meiner Majestät Feind (ist), so soll er auch dir Feind sein! Ein Kaufmann von dir darf nicht ins Land Assyrien gehen, einen Kaufmann von ihm aber darfst du nicht in dein Land lassen, er darf (auch) nicht durch dein Land gehen! Falls er aber zu dir in dein Land kommt, so nimm ihn fest und schaffe ihn her zu Meiner Majestät! Diese Sache sei dir unter Go[tteseid gelegt!]“⁶⁸ Es ging also um die Unterbindung des assyrischen Handelsverkehrs durch Mittelsyrien (Amurru) zum Mittelmeer (und weiter in die Ägäis, s. Kol. IV 23). Wie weit der syrische Fürst dieser vertraglichen Festlegung Folge geleistet hat, muß noch dahingestellt bleiben.⁶⁹

⁶⁴ Nougayrol *Ugaritica* V (1968) 100ff. und Anm. 3 zu Nr. 30.

⁶⁵ Vgl. die von Nougayrol PRU IV (1956) 152ff. zusammengestellten Texte aus der Regierungszeit des Ammitšamru II. von Ugarit sowie des Initešub von Karkemiš und dazu Liverani (s. Anm. 50) 112ff. Es handelt sich dabei um königliche Kaufleute, womit unmittelbar Interessen der Krone berührt wurden.

⁶⁶ Literatur s. bei Klengel GS II, 218f., Übersetzung bei A. L. Oppenheim, *Letters of Mesopotamia*, Chikago 1967, 139–146. Vgl. insbesondere Rs. 10ff.

⁶⁷ Neubearb.: C. Kühne-H. Otten, Der Šaušgamuwa-Vertrag, Wiesbaden 1971 (StBoT 16).

⁶⁸ Übersetzung nach Kühne-Otten. Zur politischen Situation vgl. Klengel GS II, 222f. und 320ff.

⁶⁹ In diesem Zusammenhang sei nur noch auf einen Abschnitt des Vertrages Šuppiluliumas mit Šunaššura von Kizzuwatna (KBo I 5 und Dupl., s. CTH 41) Rs. IV 5–10 hingewiesen. Demzufolge verstanden Kaufleute, die im Lande des Vertragspartners (d. h. in Kizzuwatna) lebten, der Oberhoheit des Hurri-Königs – vielleicht dienten sie diesem König ähnlich wie dann die Kaufleute von Ura dem König von Ḫatti? Vgl. dazu vor allem Goetze *Kizzuwatna* 41ff.